

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	11 (1938)
Heft:	12
 Artikel:	Wirtschaftliche Kriegsvorsorge
Autor:	Gysler
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Wirtschaftliche Kriegsvorsorge.

Der Kriegskommissär der 6. Division, Herr Oberstlt. Gysler, sprach am Montag, den 14. Nov. in der Allgemeinen Offiziersgesellschaft Zürich über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Zu diesem Vortrag waren auch die Fouriere der Sektion Zürich eingeladen. In der „Neuen Zürcher Zeitung“ ist über das vorzügliche Referat folgende Berichterstattung erfolgt.

Im totalitären Krieg hängt die Widerstandskraft gegen einen Angreifer ebenso sehr vom Durchhaltevermögen der Wirtschaft wie von der militärischen Stärke ab. Mit der Mechanisierung der Streitkräfte und dem Einsatz von Maschinen in den Kampf hat der Materialverbrauch so grossen Umfang angenommen, dass der militärische Erfolg weitgehend vom Materialersatz abhängig ist.

Für die Schweiz könnte die mangelnde wirtschaftliche Kriegsvorsorge auch dann zum Verhängnis werden, wenn wir uns zwar nicht selbst schlagen müssten, aber durch einen bewaffneten Konflikt zwischen unsrern Nachbarn von jeder Zufuhr abgeschnitten würden. Es wäre sogar denkbar, dass wir aus wirtschaftlichen Gründen schliesslich gezwungen würden, uns auf die eine oder andere Seite zu schlagen, um nur mit den notwendigsten Lebensmitteln und Rohstoffen versorgt zu werden. Eine umsichtige und vorausschauende Wehrwirtschaftspolitik bildet daher einen wichtigen Bestandteil unserer Neutralitätspolitik.

Im vergangenen September haben wir einen Vorgesmack künftiger Kriegsverhältnisse bekommen, als die in Aussicht stehende Stilllegung der Rheinschiffahrt und die in verschiedenen Ländern verfügten Ausfuhrverbote die verantwortlichen Amtsstellen mit einem wahren Alpdruck belasteten. Aus dieser Erfahrung müssen jetzt so rasch als möglich die Konsequenzen gezogen werden.

Wehrwirtschaft oder wirtschaftliche Kriegsvorsorge ist die wehrpolitische Seite der Wirtschaft, und zwar sowohl der Friedens- wie der Kriegswirtschaft. Ihre Hauptaufgaben sind die folgenden:

1. Die Regelung des Arbeitseinsatzes. Wenn man bedenkt, dass etwa der vierte Teil der männlichen Arbeitskräfte bei einer Mobilisation ausfällt, so ist es klar, dass der Ersatz keine einfache Sache ist. Er bedingt die An- und Umlernung von Arbeitern und Arbeiterinnen, sowie die Einführung einer allgemeinen Arbeitsdienstpflicht.

2. Sicherung der Transportmöglichkeiten. Es ist dafür Vorsorge zu treffen, dass der notwendige Park an feldtückigen Motorfahrzeugen und genügende Ersatzteile vorhanden sind. Der Transportapparat ist so zu organisieren, dass alle notwendigen Transporte sichergestellt und die überflüssigen ver-

mieden werden. Hier wäre auch darauf hinzuweisen, dass der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen den ältesten Zweig der modernen Wehrwirtschaft darstellt.

3. Sicherung der Rohstoffversorgung. Sie bildet auch eine notwendige Ergänzung der vorstehend genannten Vorbereitungen, denn ohne Betriebsstoffe ist der beste Motorlastwagenpark wertlos. Zu diesem Zweck müssen Vorräte angelegt und ihr Verbrauch muss genau geregelt werden. Auch die Ausbeutung der eigenen Rohstoffquellen (z. B. Holzgas) ist vorzubereiten. Neben den motorischen Brennstoffen sind natürlich auch alle industriellen Rohstoffe von Bedeutung.

4. Industrielle und gewerbliche Kriegsvorbereitung. Sie umfasst die Festlegung von Normalisierungen, von Betriebserweiterungen, von Standortverlegungen usw. und bedeutet eine ganz gewaltige Detailarbeit, die sich auf jede Schraube beziehen muss und nur auf längere Sicht geleistet werden kann.

5. Sicherstellung der Ernährung. Hierunter fallen die landwirtschaftliche Produktionstechnik, die Handelstechnik und die Handelspolitik. Trotz der seit dem Jahre 1918 erzielten Ertragssteigerung verfügt unsere Landwirtschaft heute noch über unausgenützte Produktionsreserven, die aber nicht von heute auf morgen realisiert werden können. Im allgemeinen ist ein vermehrter Anbau von Getreide und Kartoffeln notwendig. Schliesslich wird eben auch die stärkste Intensivierung der Landwirtschaft nicht ausreichen, um die Volksernährung sicherzustellen, weshalb auch hier eine ausreichende Lagerhaltung herangezogen werden muss.

6. Schutz der industriellen Anlagen, der Kraftwerke, der Verkehrsanlagen vor Zerstörung aus der Luft.

7. Herstellung der finanziellen Kriegsbereitschaft durch Haltung ausreichender Gold-, Devisen-, Banknoten- und Münzbestände.

8. Die wehrwirtschaftliche Forschung und Erziehung eröffnen endlich ein Aufgabengebiet von unabsehbarer Tragweite. Hierzu gehört auch die Erziehung der öffentlichen Meinung und der Presse. Es muss verhindert werden, dass durch ihre Aeusserungen die Beziehungen zu fremden Staaten in einer Weise gestört werden, die unsere Zufuhr erschweren oder gefährden könnte.

Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge bildet einen Teil der allgemeinen Landesverteidigung und gehört deshalb eindeutig in den Aufgabenbereich des Bundes, der jedoch in weitgehendem Umfang auch die Kantone und Gemeinden heranzieht. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Aufgaben besitzen aber ein derartiges Ausmass, dass sie vom Staat allein überhaupt nicht gelöst werden können, sondern die Koordination aller Kräfte mit Einschluss der Privatwirtschaft erfordern. Die zu ihrer Bewältigung notwendige Organisation bedarf einer klaren Spitze. Im Jahre 1914 sind zahlreiche Doppelspurigkeiten unterlaufen, die wir uns heute nicht mehr leisten können.

An der Spitze unserer wehrwirtschaftlichen Organisation steht der Chef des Volkswirtschaftsdepartements. Dieses Departement besitzt den engsten Kontakt mit der Wirtschaft; es kennt ihre Produktionsmöglichkeiten, ihre

auswärtigen Handelsbeziehungen und vermag am meisten aus ihr herauszuholen. Der notwendige Kontakt mit den übrigen interessierten Dienststellen wird durch eine interdepartementale Kommission hergestellt, in der ausser dem Volkswirtschaftsdepartement das Militär-, das Finanz- und das Eisenbahndepartement vertreten sind. Kommissionen sind aber wohl geeignet, Erfahrungen zusammenzutragen, nicht aber rasch zu handeln. Als zentrale Stelle, die für die Durchführung der wehrwirtschaftlichen Vorbereitungen verantwortlich ist, wurde daher ein Beauftragter für Kriegswirtschaft ernannt, der die rechte Hand des Departementschefs bildet. Er ist der eigentliche Ausstrahlungs- und Sammelpunkt aller wehrwirtschaftlichen Massnahmen. Im Generalstab besteht ferner die sogenannte „achte Sektion“ für Kriegswirtschaft. Sie bildet das Verbindungsglied zwischen dem Militär- und dem Volkswirtschaftsdepartement, das diesem jederzeit die Bedürfnisse der Armee bekanntzugeben hat.

Dem Beauftragten für Kriegswirtschaft sind eine Reihe von Kriegswirtschaftsämtern unterstellt, so ein Kriegernährungsamt, ein Kriegsindustrie- und Arbeitsamt, ein Kriegsamt für Außenhandel, ein Kriegstransportamt und ein Kriegsfürsorgeamt. Ferner sind mehrere Unterkommissionen vorgesehen, die zum Teil in Bildung begriffen sind, zum Teil aber ihre Arbeit schon aufgenommen haben. Grundsätzlich werden für alle zu treffenden Massnahmen die zuständigen Fachleute herangezogen.

Unsere wirtschaftliche Kriegsvorsorge soll in engster Anlehnung an die bestehenden Wirtschaftsverhältnisse getroffen werden, unter Ausnutzung und Intensivierung aller vorhandenen Versorgungsquellen. Der Weg der wirtschaftlichen Autarkie in Friedenszeiten kommt für unser Land nicht in Frage. Wo die intensivierte Eigenversorgung nicht ausreicht, müssen Lager angelegt werden. Diese Aufgabe kann aber der Staat allein nicht erfüllen; die Privatwirtschaft muss hier mithelfen und gewisse Opfer übernehmen.

Bei der Kleinheit unseres Landes und der Ungewissheit, woher ein künftiger Angriff erfolgen kann, kommen Standortsverlagerungen für unsere Industrie nur in geringem Masse in Frage. Um so sorgfältiger müssen industrielle Evakuierungen vorbereitet werden.

Die Durchführung aller für die wirtschaftliche Kriegsvorsorge notwendigen Massnahmen erfordert eine riesige und zeitraubende Arbeit. Der mutmassliche Bedarf auf allen Gebieten muss berechnet und geschätzt werden; ihm sind die vorhandenen Produktionsmöglichkeiten und Vorräte gegenüberzustellen. Es handelt sich um eine Planwirtschaft grössten Stils. Sie verlangt gewisse Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit, die in einem vor kurzem erlassenen Bundesgesetz niedergelegt sind. Ein späteres Gesetz soll den Arbeitseinsatz regeln. Der Bund hat die Kompetenz erhalten, Bestandaufnahmen anzurufen, Lager anzulegen, die Vorratshaltung von Privaten durch Verträge zu fördern, nötigenfalls sogar Beschlagnahmungen und Enteignungen zu verfügen.

Diese ganze Riesenaufgabe kann nur erfolgreich gelöst werden, wenn die Behörden durch eine verständnisvolle Mitarbeit und den nötigen Opferwillen aller

Wirtschafts- und Bevölkerungskreise unterstützt werden. Der Referent schloss seine aufschlussreichen Ausführungen mit einem kräftigen Appell an die wehrwirtschaftliche Disziplin.

Die neuen Beförderungsvorschriften und der Soldansatz für Fourier.

Von Fourier Ad. Kopp, Ter. Füs. Kp. I/189, Luzern.

Mit dem Bundesgesetz über die Änderungen verschiedener Bestimmungen der Militärorganisation, welches von den eidgenössischen Räten am 9. November verabschiedet wurde, wird der alte Art. 129 über die Fourierbeförderung ausser Kraft gesetzt. Der neue Art. 129 erscheint, zusammen mit einer Reihe anderer Änderungen, genau ein Jahr nach der Verordnung über die Beförderungen im Heere; er lautet:

Art. 129: Zu Fourieren vorgeschlagene Unteroffiziere haben in der Regel nur einen Teil der Rekrutenschule als Korporal zu bestehen; nachher haben sie eine Fourierschule von 32 Tagen zu bestehen und Fourierdienst in einer Rekrutenschule zu leisten. Die Beförderung zum Fourier erfolgt erst nach dem Bestehen dieser Rekrutenschule.

Damit ist die frühere Ordnung der Beförderung sofort nach bestandener Fourierschule, nicht nur vom Bundesrat in seiner neuen Verordnung über die Beförderungen im Heere vom 9. November 1937, sondern auch von den eidgenössischen Räten endgültig aufgegeben worden. Der neue Art. 129 der M.O. passt sich der Beförderungsverordnung an, die ihrerseits für den Fouriergrad folgende Bedingungen vorschreibt:

„Dienstleistung von beschränkter Dauer als Korporal in einer Rekrutenschule; der Rest dieser Rekrutenschule muss nachgeholt werden, wenn die Fourierschule nicht im gleichen oder spätestens im darauffolgenden Jahre bestanden wird. — Fourierschule. — Fourierdienst als Unteroffizier in einer Rekrutenschule; Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule.“

Diese Regelung kann, obwohl sie nun definitiv ist, nicht befriedigen. Sie befriedigt vor allem auch jene ältern Kameraden Fourier nicht, welche während ihren Diensten und besonders in ihrer ausserdienstlichen Arbeit im Fourierverband sich jahrelang bemühten, die Auswahl, die Ausbildung und sodann auch die Beförderung der jungen Fourier auf gerechte und berechtigte Art lösen zu helfen. Nach wie vor besteht in weiten Schichten der Fourier die Auffassung, es hätte durch vermehrte Dienstleistung vor Bestehen der Fourierschule möglich sein sollen, einen Weg zu finden, um die Beförderung am Schluss der Fourierschule beizubehalten. Bekanntlich erhält z.B. der Korporal seinen Grad nach der Unteroffiziersschule; der Küchenchefkorporal nach dem Küchenchefkurs; der Leutnant